

Der Bürgermeister der Stadt Gröningen

Amt: Hauptamt	Vorlagen-Nr. GRÖ/093/25-BV/1	Jahr 2025
Az:		
Datum: 17.09.2025		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung Gröningen		öffentlich	
Haupt- und Finanzausschuss Gröningen		öffentlich	
Stadtrat Gröningen	06.10.2025	öffentlich	

Einstellung im Haushalt erforderlich?	Ja	Nein	Jahr	Summe
	X		2026 ff	Kaufpreis, Notarkosten, jährliche Unterhaltungs- kosten
Gefertigt	Verbandsgemeinde- bürgermeister		Bürgermeister	
Marco Kammrath	Fabian Stankewitz		Ernst Brunner	

Betreff:

Übernahme eines kirchlichen Friedhofes in Trägerschaft der Stadt Gröningen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Übernahme der Aufgabe "Friedhofswesen" gemäß Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) für den kirchlichen Martinfriedhof in Gröningen, frühestens zum 01.01.2027

- a) mit Grunderwerb für einen symbolischen Kaufpreis von 1,00 € für das Flurstück 117/1 in der Flur 2 der Gemarkung Gröningen mit einer Größe von 13.089,00 m² und einschließlich der Trauerhalle und der bestehenden Einfriedungen

oder

- b) ohne Grunderwerb

Die aufgeführten Voraussetzungen (Pkt. 1 bis 8) müssen durch die Kirchenverwaltung vor

der Übertragung geschaffen werden.

Begründung:

Das Kreiskirchenamt Harz-Börde ist mit dem Wunsch der Übergabe des kirchlichen Friedhofes an die Stadt Gröningen herangetreten.

Die Stadt ist gemäß § 19 Abs. 2 BestattG LSA zur Einrichtung und Unterhaltung eines Friedhofes verpflichtet, wenn dafür ein öffentlicher Bedarf besteht. Der Bedarf in Gröningen (Kernstadt) wird derzeit noch durch die Kirchengemeinde gedeckt (§ 19 Abs. 3 BestattG LSA), indem sie den Martinifriedhof unterhält. Die Stadt unterhält in Gröningen (Kernstadt) seit der Schließung des städtischen Friedhofes in der Deesdorfer Straße keinen Friedhof mehr.

Das Kreiskirchenamt Harz-Börde hat der Stadt auch einen Entwurf einer Überlassungsvereinbarung vorgelegt. In dieser ist jedoch nur die Übertragung der Aufgabe des Friedhofes mit umfangreichen Mitbestimmungsrechten der Kirchenverwaltung geregelt. Ein Grunderwerb durch die Stadt ist in diesem Entwurf nicht vorgesehen. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Beschluss mit der Variante a) zu fassen. So wurde auch bei der Übertragung des kirchlichen Friedhofes in Hamersleben an die Gemeinde Am Großen Bruch verfahren.

Weiterhin sollten vor der Übertragung folgende Voraussetzungen durch die Kirchenverwaltung geschaffen werden:

1. Bestehende Nutzungsrechte werden von der Stadt übernommen. Die hierfür von den Nutzern entrichteten Entgelte, abzüglich laufender Ausgaben für das Jahr 2026 werden von der Kirchenverwaltung an die Stadt Gröningen abgetreten.
2. Sollten für den Martinifriedhof in Gröningen zweckgebundene Spenden, die bisher nicht ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet wurde, vorhanden sein, sind diese ebenfalls der Stadt Gröningen zu übertragen.
3. Übergabe der erforderlichen Unterlagen wie
 - Friedhofsplan und Gräberkartei
 - Verträge bestehender Verbindlichkeiten (Strom, Wasser, etc.)
 - Haushalts- und Abrechnungsunterlagen
 - bestehende Nutzungsverträge
 - zur Zeit der Übergabe gültige Satzungen
4. Die Wege, Gebäude und Anlagen müssen sich zum Zeitpunkt der Übergabe in einem verkehrssicheren Zustand und der Würde des Ortes angemessenen Zustand befinden. Gleiches gilt für Bäume, Sträucher und allen anderen Anpflanzungen. Sollte die Verkehrssicherung nicht gegeben sein, ist diese durch die Kirchenverwaltung vor der Übertragung herzustellen oder die Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind durch die Kirchenverwaltung zu finanzieren.
5. Die Gemeinde wird den Friedhof würdig instand halten und in bestehende Nutzungsvereinbarungen eintreten. Ab der Übernahme gelten die Friedhofssatzung der Stadt Gröningen sowie die entsprechende Gebührensatzung. Diese sind durch die Verwaltung dann anzupassen und die Gebühren sind neu zu kalkulieren. Die Anpassung ist u.a. erforderlich, da es auf dem Martinifriedhof derzeit keine anonyme (Grüne Wiese) und halbanonyme Bestattung an der Stele gibt. Aber dafür ist auf dem Martinifriedhof bisher eine halbanonyme Bestattung mit Rasenplatten möglich.
6. Aufgaben, Lasten und Haftung gehen mit der Eigentumsübertragung auf die Stadt Gröningen über.
7. Die Friedhofssatzung der Stadt Gröningen wird den ab 01.01.2027 geltenden Bedingungen angepasst.
8. Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2023 bis 2025 werden in der Kalkulation der neuen Gebührensatzung berücksichtigt.

Auf Grund der zu leistenden Vorarbeiten kann die Übernahme frühestens zum 01.01.2027

erfolgen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 28.08.2025 für die Variante a) entschieden.

Der Hauptausschuss hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15.09.2025 abgelehnt.

Ergänzung lt. Anfrage aus dem Hauptausschuss:

Der städtische Friedhof in Gröningen wurde zum 01.01.2025 geschlossen. Bestattungen sind dort somit nicht mehr möglich. Gründe für die Schließung waren, dass der kirchliche Martinifriedhof in Gröningen bevorzugt für Beisetzungen genutzt wird und die zentrale Lage.

Während Kirchengemeinden Friedhöfe anlegen können, sind die Gemeinden dazu verpflichtet, wenn ein öffentlicher Bedarf besteht (§ 19 Bestattungsgesetz Sachsen-Anhalt). Sollte die Kirchengemeinde den Martinifriedhof schließen, würde in der Kernstadt somit kein Friedhof mehr vorhanden sein. Damit müsste der Friedhof in der Deesdorfer Str. wieder geöffnet werden. Um diesen Bürgerstreich zu verhindern, ist auch Sicht der Verwaltung die Übernahme mit Variante a zu empfehlen.

Anlagen:

- Kartenauszug
- Mustervereinbarung der Kirchenverwaltung ohne Grunderwerb